

Paulus-Schule Oldenburg

Schulvertrag

Zwischen der

- 1. Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster, vertreten durch das Bischöflich Münstersche Offizialat, als Schulträger der Paulus-Schule, hier vertreten durch den Schulleiter,**
- im Folgenden Schule genannt -

und

- 2. der Schülerin/dem Schüler**

Name: _____ Vorname: _____
geb. am: _____ Konfession: _____

Adresse:

- im Folgenden Schülerin / Schüler genannt -

sowie dessen Eltern/Erziehungsberechtigten, handelnd für sich selbst und als gesetzliche Vertreter der Schülerin/des Schülers:

- 3. Frau**

Adresse:

Herrn

Adresse:

- im Folgenden Erziehungsberechtigte genannt -

wird auf der Grundlage des Bischöflichen Gesetzes für katholische allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft im oldenburgischen Teil des Bistums Münster (Bischöfliches Schulgesetz – BiSchG) in der jeweils geltenden Fassung folgender Schulvertrag geschlossen:

Präambel

(1) Die Schule ist eine katholische Schule in Trägerschaft des Bischöflich Münstersches Offizialats, die für Schülerinnen und Schüler offensteht, deren Erziehungsberechtigte „die für ihre Kinder eine im katholischen Glauben wurzelnde, am christlichen Menschenbild orientierte Bildung und Erziehung in Wahrnehmung ihrer Elternrechte bejahen und wünschen“ (§ 1 Abs. BiSchG). Als staatlich anerkannte Ersatzschule beachtet sie „den Bildungsauftrag der öffentlichen Schulen“ und erfüllt „in ihren Lehr- und Erziehungszielen die sich daraus ergebenden Anforderungen“ (§ 1 Abs. 2 BiSchG). Dabei will sie „den Schülern helfen, ihre Anlagen zu entfalten und sich zu ganzheitlichen, selbständigen und gemeinschaftsgebundenen Persönlichkeiten zu entwickeln“ (§ 1 Abs. 2 BiSchG). „Eine umfassende religiöse Erziehung bestimmt als Prinzip den Unterricht mit und prägt das Schulleben. (...) Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft setzen sich auch mit den Denkweisen und Haltungen auseinander, die in heutiger Zeit Glauben und Glaubensvollzug erschweren, und bemühen sich, Hilfen für ein Leben aus dem Glauben zu geben“ (§ 1 [3] BiSchG).

(2) „Die Übereinstimmung von Eltern und Schülern mit den Zielsetzungen der Schule und ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Schule sind Voraussetzung für Aufnahme und Verbleib der Schülerin / des Schülers“ (§1 [5] BiSchG).

§ 1

Die Schülerin / der Schüler besucht ab dem Beginn des neuen Schuljahres - unabhängig von der jeweils geltenden Schulferienregelung - mit Wirkung vom 01. August des lfd. Jahres die Paulus-Schule.

§ 2

Die Schulordnung, die Hausordnung und das Schulprogramm in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil dieses Vertrages. Die Schülerin / der Schüler ist verpflichtet, an den im Schulprogramm festgelegten Veranstaltungen und Fahrten teilzunehmen.

§ 3

(1) Die Haftung der Schule für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Schule und ihre gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen haften außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt insbesondere für den Verlust mitgebrachter Sachen. Die Schule übernimmt ausdrücklich keine Haftung für mitgebrachte Sachen, insbesondere nicht für Geld oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör oder für Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegengelassen werden. Für die Schülerin / den Schüler besteht Schutz nach den Regelungen der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Für Schäden, die von der Schülerin / dem Schüler verursacht werden, haften diese und die Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen; die Schule unterhält insoweit keine Haftpflichtversicherung. Den Erziehungsberechtigten wird empfohlen, für die Schülerin / den Schüler und für sich selbst - sofern nicht schon geschehen - eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(3) Für sämtliche Ansprüche der Schule aus dem Schulvertragsverhältnis haften die unter Nr.2. und Nr.3. aufgeführten Personen gesamtschuldnerisch. Das gilt im Sinne eines Schuldbeitritts auch nach Eintritt der Volljährigkeit der Schülerin / des Schülers.

§ 4

- (1) Das Schulvertragsverhältnis endet

- mit der Entlassung der Schülerin / des Schülers nach dem erfolgreichen Abschluss der Schule,
- wenn die Schülerin / der Schüler nach den für diese Schule geltenden Zeugnis-, Versetzungs-, Prüfungs- oder sonstigen Ordnungen die Schule verlassen muss,
- wenn die Schulstiftung die Trägerschaft der Schule aufgibt oder
- durch Kündigung.

- (2) Der Schulvertrag kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Halbjahresende (31.07. bzw. 31.01.) ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Auf Verlangen ist die Schule verpflichtet, eine von ihr ausgesprochene Kündigung zu begründen.
- (3) Ohne Einhaltung einer Frist kann die Schule den Schulvertrag aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere wenn
1. die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin / der Schüler mit den Zielsetzungen der Schule nicht mehr übereinstimmen oder eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht mehr möglich ist,
 2. die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin / der Schüler ihren Verpflichtungen aus dem Schulvertrag nicht nachkommen,
 3. die Schülerin / der Schüler aus der Kirche austritt oder sich vom Religionsunterricht abmeldet oder abgemeldet wird,
 4. in Umsetzung einer Ordnungsmaßnahme nach § 28 Abs. 3 Nr. 6 BiSchG.

§ 5

- (1) Der Schulträger und die Schule unterliegen als Einrichtungen der Katholischen Kirche den katholischen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Schule verarbeitet personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der Sorgeberechtigten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und vertraglichen Verpflichtungen. Einzelheiten zur Datenverarbeitung werden in den Datenschutz-Informationen nach § 15 KDG aufgeführt, die ausgehändigt wird.

§ 6

Änderungen der Anschrift, der oben unter Ziffer 2. und 3. Genannten, der Personensorgeberechtigung und der Konfessionszugehörigkeit der Schülerin / des Schülers sind der Schule unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

- (1) Die Paulus-Schule erhält zu ihrer Finanzierung Leistungen des Landes Niedersachsen. Diese Finanzhilfe deckt die Kosten, die durch den Schulbetrieb entstehen, nicht vollständig ab. Insbesondere dann, wenn sich künftig die Grundlagen der Finanzhilfen des Landes ändern sollten, kann es erforderlich werden, ähnlich der Handhabung an den Gymnasien, deren Träger die Schulstiftung St. Benedikt ist, ein Schulgeld zu erheben, mit dem sich auch die Erziehungsberechtigten an der Deckung der Finanzierungslücke beteiligen. Soweit künftig ein Schulgeld erhoben wird, kann dieses von der Schule nach billigem Ermessen festgesetzt werden. In diesem Fall sind die Erziehungsberechtigten von der Schule spätestens 3 Monate vor dem Halbjahresbeginn in Textform zu unterrichten.
- (2) Das Schuljahr beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres; am 01.02. beginnt das zweite Schulhalbjahr.
- (3) Im Rahmen des gebundenen Ganztagschulbetriebes ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung (vollständige Mahlzeit inkl. Getränk, schulwöchentlich von Mo. bis Do.) verpflichtend. Die Kosten hierfür (z.Zt. mtl. 70,00 €) sind im Voraus an die Schule zu entrichten. Gleichzeitig erhebt die Schule einen Pauschalbetrag (z.Zt. mtl. 15,00 €) für Materialien, die der Schülerin / dem Schüler im Laufe des Schuljahres zur Verfügung gestellt werden. Zur Finanzierung zusätzlicher Leistungen der Schule, die im Rahmen ihres pädagogischen Konzepts erbracht werden, ist die Schule berechtigt, Beiträge zur anteiligen Deckung der Kosten zu fordern. Sämtliche Zahlungen erfolgen durch Bankeinzug zum 15. eines jeden Monats während der Dauer des gesamten Schulhalbjahres (s. Abs. 3), unabhängig von Ferienzeiten und der Beendigung des Schulvertrages im Schulhalbjahr. Künftige Änderungen dieser Beträge bestimmt die Schule nach billigem Ermessen. Im Fall der Einführung oder einer Erhöhung der Beträge ist dies von der Schule spätestens 3 Monate vor dem Halbjahresbeginn in Textform mitzuteilen.

§ 8

Die Erziehungsberechtigten sind gemäß § 71 Abs. 1 NSchG verpflichtet, die Schülerin / den Schüler für den Schulbesuch zweckentsprechend auszustatten. Das umfasst die für den Schulbesuch benötigten Arbeitsmaterialien ebenso wie die Kosten von Schulfahrten. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Festlegung der notwendigen Ausstattung einschließlich der zu beschaffenden Arbeitsmaterialien durch die Schule erfolgt und dieses Recht auch die Vorgabe bestimmter anzuschaffender Geräte, wie z.B. von Rechnern oder Tablets eines bestimmten Typs, umfasst. Die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerin / der Schüler stimmen mit der Schule darin überein, dass im Sinne des pädagogischen Konzepts der Schule und der Förderung der Klassen- und Schulgemeinschaft die Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen, insbesondere an Klassen- oder Schulfahrten, auch in das Ausland (insbes. Rom), für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich ist und Ausnahmen der Genehmigung der Schule bedürfen, die nur in besonders begründeten Einzelfällen erteilt werden.

§ 9

- (1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung dieses Vertrages vertrauensvoll beigelegt werden sollen.
- (2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform. Mündliche Abreden sind nicht getroffen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken im Vertrag.
- (4) Von diesem Vertrag erhalten die Schülerin / der Schüler, die Erziehungsberechtigten sowie die Schule je eine Ausfertigung.

_____, den _____

Schulleiterin/Schulleiter

_____, den _____

Schülerin/ Schüler

und

Eltern, diese handelnd für sich selbst und als gesetzliche Vertreter der Schülerin/des Schülers